

Wortjähriger Abonnementssatz in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 50 Pf.
außerhalb pro Quartal inkl. Post 6 Mark 50 Pf. — Infektionsgebühr für den
Raum einer sechsteligen Zeitung 20 Pf., Reklame 50 Pf.



Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
amtshäuser Einführungen auf die Zeitung. neue Sonatas und Monat-

einmal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 134. Mittag-Ausgabe.

Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Montag, den 20. März 1876.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

30. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März.

12 Uhr. Am Ministerische Graf zu Eulenburg, Falk, Geh. Rath

Wohlers u. A.

Das Haus erhebt dem Präsidenten die Ernennung, zum Geburtstage

Se. Majestät des Königs die Glückwünsche des Hauses darzubringen.

Vor der Tagesordnung erhält das Wort:

Abg. v. Schorlemmer-Alst: Als ich vorgestern das Buch Simplicius

Simplicissimus hier erwähnte, bemerkte ich, daß dasselbe in der Nordwest-

deutschen Verlagsbuchhandlung für Volksbücher in Bremen herausgegeben und

von Hugo Meyer bearbeitet sei. Es ist mir von dem hiesigen Schrift-

steller Hugo Meyer aus der Tiefstraße ein Schreiben angegangen, worin er

sich dagegen vermaht, daß er der Verfasser dieser Bearbeitung sei, mit dem

Bemerk, daß es seinem Ruf als Jugendchriftsteller schaden könnte, wenn

das Publikum ihn für den Verfasser hielt. Er bittet mich, dies zur Kennt-

niss des Hauses zu bringen. Ich komme diesem Wunsche pflichtgemäß nach

und füge als Erläuterung hinzu, daß der vollständige Name des wirklichen

Verfassers Eldard Hugo Meyer ist. Sollten nun aber vielleicht noch mehrere

Hugo Meyer existieren, die gleichfalls gegen die Autorschaft reklamieren wollten,

so muß ich diese dringend bitten, ihre Reklamation nicht an mich, sondern

an die Nordwestdeutsche Verlagsbuchhandlung zu richten, um das Haus nicht mit

derartigen Schreien und Erklärungen noch weiter zu belästigen. (Heiterkeit.)

Abg. Windthorst (Bielefeld): In diesem Augenblick wird mir von

der vom Vorredner genannten Verlagsbuchhandlung ein Exemplar des betref-

fenden Simplicissimus zugeschickt, mit der Bitte, dasselbe zu prü-

fen und gegen die nach der Ansicht der Verlagsbuchhandlung höchst ungerechten

Angriffe des Abgeordneten Schorlemmer in Schutz zu nehmen. Ich werde

mit der Prüfung unterziehen und bitte das Haus, jedenfalls sein Urtheil

über das Buch und über die sofort im besten Sinne stehende Verlagsbuch-

handlung zu suspendiren, bis ich darüber Mittheilung gemacht haben werde.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich folge sonst sehr gern den Wünschen

des Abgeordneten für Bielefeld, aber wenn ich mein Urtheil einmal gemacht

habe, so kann ich es nicht mehr suspendiren. (Heiterkeit.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Interpellation des Abgeord-

neten v. Heereman, betreffend das Verfahren der königl. Regierung und

des königl. Oberpräsidiums in Münster bezüglich der Benennung der dort

von den Ordensgenossenschaften der Kapuziner und Franziskaner früher

innegehabten Gedade. Auf die Anfrage des Präsidenten, ob und wann

die Interpellation beantwortet werden solle, erwidert

Cultusminister Falk: Der Interpellant hat diese Angelegenheit bereits

bei der Beratung des Gesetzes des Ministeriums des Innern bei dem Capitel

„Oberpräsidium“ zur Sprache gebracht. Es entzog sich leider menschlicher

Berechnung, welche Angelegenheiten die Herren von der Centrumspartei bei

dieser oder jener Position zur Besprechung für geeignet erachteten. Hätte ich

im Geringsten vermuten können, daß bei einem Etat, der mich ganz und

gar nichts angeht, eine derartige Erörterung beliebt werden würde, so wäre

ich gewiß im Hause anwesend gewesen, und dies um so lieber, als ich bereits

damals wahrscheinlich in der Lage gewesen wäre, den Interpellanten

zu veranlassen, mit seiner Interpellation noch etwas zu warten. Ich hole

dies jetzt nach. Die in der Angelegenheit beteiligten Privatpersonen, Graf

Galen und Kaufmann Albers, haben sich an den Minister des Innern und

an mich am Ende des vorigen Monats beschworend gewandt. Die

Beschwerden sind dem Oberpräsidienten des Kreises Westfalen zur Bericht-

erstattung unter Berücksichtigung der hier in Betracht kommenden Rechtsfälle

sowie unter Bezeichnung der tatsächlichen Verhältnisse, die noch einer Erör-

terung bedürfen, zugestellt worden. Sobald dieser Bericht vorliegt und der

Minister des Innern und ich darüber schlüssig geworden sind, werde ich

die Interpellation beantworten. Ich werde nicht versiehen, von dem ein-

getretenen Termine dem Präsidenten des Hauses unverzüglich Kenntnis zu

geben. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Das Haus geht zur ersten Beratung des Entwurfs der Städteordnung

für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und

Sachsen über.

Abg. Miquel: Ich habe mich gegen die Städteordnung mit Vorbedacht

einschreiben lassen, weil ich meine, daß der Rücktritt, den wir damit machen

würden, die etwaigen Fortschritte derselben weit überwiegt. Wenn sie sich

auch nur als Gesetz für die 5 östlichen Provinzen anstrebt, so soll sie doch

dennoch im Großen und Ganzen Gesetz für die ganze Monarchie werden.

Es ist daher fraglich, ob man sich nicht vorläufig an einer Novelle hätte

füllen genötigt läßt, welche die Bestimmungen enthält, die sich mit Notw-

wendigkeit aus der neuen Verwaltungsorganisation ergeben. Da aber einmal

ein anderer Weg eingeschlagen worden, müssen wir auch davon aus-

gehen, Rücktritte gegen die in den einzelnen Provinzen bestehenden Städte-

ordnungen zu verhindern. Ich scheide von vornherein zwei sehr wesentliche Fällen aus; Erstens, welche Communen sollen überhaupt Stadtrecht haben?

Der Entwurf befaßt sich überhaupt gar nicht mit dieser Frage; wir können

sie auch ohne eine Landgemeindeordnung gar nicht entscheiden, deren Man-

gel uns schon jetzt bei der Beratung des Kompetenzgesetzes auf Schritt und

Tritt hindert. Wie die Sache jetzt liegt, können wir aber einen großen Zahl

von Städten, obwohl dieselben in Wahrheit nur Landgemeinden sind, die

städtische Verfassung nicht nehmen. — Ich scheide ferner in Uebereinstim-

mung mit dem Entwurf die Frage wegen des Dreiklassensystems aus. Be-

kanntlich bestehen in der Monarchie in dieser Beziehung verschiedene Systeme

und ebenso verschieden sind die Voraussetzungen, Bürger zu werden und zu

sein. Zweifellos kann man diese ganze Materie nur einheitlich für die

ganze Monarchie ordnen, und da die Vorlage das ganze Communalsteuer-

system einem besonderen Gesetz vorbehalten hat, so haben wir jetzt gar nicht

die dazu erforderliche Grundlage. In dem Augenblick, wo wir diese Städte-

ordnung auf die neuen Provinzen anwenden, werden wir uns auch über das

System entscheiden müssen: ob jeder gleiches Stimmrecht ausüben, ob es

von den Gemeindebeamten abhängen soll u. s. w.

Im Übrigen will ich nicht verleugnen, daß diese Städteordnung einige

Fortschritte gegen das Gesetz von 1853 enthält. Sie sind aber leider erlaubt

mit bedenklichen Rückschriften so zu sagen gegen das gemeine Recht der preu-

sischen und deutschen Städte. Die Regierung referirt sich das Recht der

Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten, sie verzichtet anscheinend

sehr liberal auf die Bestätigung der Stadträthe. Aber dieser liberale Ver-

zicht ist erlaubt mit einer Präzision des Bürgermeisters über sein Magis-

tratscollegium, so daß die Mitglieder des letzteren eigentlich nur Mitglieder

einer Aktiengesellschaft sind, die nur Vermögensverwaltung hat. (Gutstim-

ung!) Freilich so konnte die Regierung ganz gut auf die Bestätigung der

Stadträthe verzichten, denn sie bedeutet wenig. Durch die §§ 83, 87, 93,

108, 112 und 113 des Entwurfs wird der Bürgermeister in eine wahre Prä-

fektenstellung erhoben. Wenn er durch Gesetz berufen ist, die gesamte

Polizeiverwaltung allein zu führen, wenn er alle Polizeibeamten anstellt,

wenn er nicht bloß Beschlüsse der städtischen Collegen beanstanden kann, son-

dern dies sogar muß auf Erfordern des Regierungspräsidenten, so frage ich: wie ist da ein collegialisches Verhalten zwischen dem Magistrat und seinem

Chef möglich? Denn ebenso wenig wie man den Befehl der Polizeigewalt

von der obrigkeitslichen Gewalt trennen kann, kann man auch Polizei- und

Communalgewalt trennen. Wir haben hier diese Frage bereits in der Städte-

ordnung für Schleswig-Holstein entschieden; aber auch in den übrigen Provi-

nzen haben die früheren Regierungen nie an ein solches Präfekten-System

gedacht. In der schleswig-holsteinischen Städte-Ordnung haben wir die

Wirklichkeit der königlichen Polizeiverwaltungen auf die Sicherheitsmaßregeln

beschränkt. In Hannover hat sich die Übertragung der Polizeigewalt an

das Magistratcollegium mit der Delegation eines Mitgliedes für die Execu-

tive sehr gut bewährt. Ueber diese Delegation kann man sich mit der Polizei den

Bürgermeister allein zu betrauen.

Bei der vielfachen anderweitigen Beschäftigung des Bürgermeisters einer

großen Stadt wird die Polizeigewalt in die Hand von Unterbeamten ge-

rathen. Man erwartet von der Polizei meistens eine repressive Thätigkeit,

während in den Städten bei einzelnen Zweigen, z. B. bei der Sanitäts-

polizei das positive Schaffen kostspieliger Institutionen die Hauptfäche ist, das

man doch nicht gut in die Hand einzelner Beamten legen kann, weil dadurch

die Opferfreudigkeit beeinträchtigt wird. Der Nachmitt von der Polizei wird

also im Einverständnis höchstens mit der Regierung umgearbeitet werden

müssen. Auch wird eine Einigung mit der Regierung in Betreff der Städte,

in welchen königliche Polizeidirectionen eingefügt werden sollen, herbeigeführt

werden, welche bis jetzt nur durch den Etat ein und abgefeiert werden.

Grundsätzlich muß jedenfalls sein, daß die Polizeigewalt ein Theil der Magistrats-

befugnis ist und von derselben nur durch Specialgesetz getrennt werden kann.

Es wäre auch besser, den größten Theil des Titels, betreffend das staatliche

Aussichtsrecht über die Gemeinden zu streichen. Die Bestimmung des § 117,

wonach der Bürgermeister auf Erfordern des Regierungspräsidenten verpflichtet

sein soll, die Beschlüsse der Stadtoberhäupter zu beanstanden, gehört nament-

lich hierher. Ich sehe nicht ein, warum dem Regierungspräsidenten allein

die Befugnis in die Kommunalverwaltung einzutreten, eingeraumt werden kann.

Die Städ

eine Verbindung der übrigen Klassen mit derselben zur gemeinsamen Wahl verhindert würde. Sie werden diese Wahlnehmung durch eine Wahlstatistik der rheinischen Städte in Bezug auf clericale Wahlen bewährt finden. In großen Städten kommt noch die Scheidung nach örtlicher Wahl hinzu, wodurch noch Kirchbürgerinteressen im engsten Sinne des Wortes hineingetragen werden. Unser System der Ergänzungswahlen reicht auch die Wählerchaft zeitlich auseinander. So wird eine allgemeine Wahlagitation gar nicht möglich. Aus dem Dreiklassen-Wahlsystem resultiert auch die oft beklagte allgemeine Indifferenz der communalen Wahlen, weil dabei kein allgemeines Interesse sich geltend machen kann. Was nun die Verfassung, abgesehen vom Wahlsysteme, anbetrifft, so bin ich der Ansicht, daß es ein Vorteil des Entwurfs ist, wenn man es den Städten freistellt, die Magistratsverfassung oder die sogenannte Bürgermeisterverfassung anzunehmen, nur freilich darf man dabei nicht das Veto der Stadtverordneten-Versammlung neutralisieren wollen durch einen Beschluss des Bezirksrathes oder einer sonstigen Ausschusshörde. Ohne die Zustimmung der städtischen Vertretung darf eine solche fundamentalen Änderung niemals vorgenommen werden. Ich stehe diesen beiden Systemen sehr unbefangen gegenüber; ich glaube, daß für eine größere Anzahl kleinerer Städte auch im Osten die Bürgermeisterverfassung besser ist, als die Magistratsverfassung. Was die mittleren Städte betrifft, so beklagt man am Rhein in vielen Städten, wie ich weiß, als Mangel der Bürgermeisterverfassung den Umstand, daß der Bürgermeister zugleich der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung ist, so wenig man auch sonst die Bürgermeisterverfassung gern mit der Magistratsverfassung vertauuchen möchte. Dadurch, daß der Chef der Executive, die einzige verantwortliche Person, zugleich Vorsitzender im Vertretungskörper ist, die Geschäftsführung handhabt, Referenten bestellt, gewinnt er ein Übergewicht, das die Controle sehr erschwert und verhindert, daß der Wille der Bürgerschaft angemessen zum Ausdruck kommt.

Was dagegen die großen Städte anbetrifft, so bin ich entschieden der Ansicht, daß die Collegialverfassung den Vorzug verdient. Die Communalverwaltung hat eine so große Ausdehnung genommen, daß in einer großen Stadt unmöglich eine einzige Person nach oben und unten verantwortlich sein kann, das würde Mißstände herbeiführen ähnlich denjenigen, die wir im deutschen Reiche wahrnehmen, wo der Reichskanzler allein die Verantwortlichkeit über viele Geschäfte hat, die er tatsächlich zu übersehen gar nicht im Stande ist. Wenn nun auch das Magistratsystem durchzuführen ist, so braucht man es doch nicht in der Ausdehnung zu conserviren wie jetzt, wo sich mehrfach ein vollständiges Zweikammer-System entwickelt. Ein wesentlicher Grund ist die zu große Anzahl der Magistrats-Mitglieder, die sich in Berlin auf 34 beläuft, und eines Teils die rasche Executive unmöglich macht, andertheils die Verantwortlichkeit auf ein Minimum reducirt und in den bei den geheimen Sitzungen der Verantwortlichkeit ganz überhobenen Magistratsmitgliedern ein Selbstbewußtsein, ein Souveränitätsgefühl ausbildet, das notwendig zu einem schroffen Entgegentreten gegen die Stadtverordneten-Versammlung führen muß. Aeblich geht es in der Stadtverordneten-Versammlung und es entsteht ein Dualismus, gegen den das Verhältniß eines liberalen Abgeordnetenhauses zum conservativen Ministerium eine idyllische Harmonie ist. (Heiterkeit!) Durch Ortsstatut wird sich die Zahl nicht vermindern lassen, weil die Verantwortlichkeiten wachsen, die Chancen einer Wiederwahl sich aber verringern würden. Das muß durch Gesetz geschehen. Man hat nun in dem Entwurf den Fehler gemacht, daß man es bei der Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder bewenden läßt, während man für die unbesoldeten ein Maximum von 12 aufstellt. Ich halte die Zahl 12 im Ganzen für groß genug, ebenso wie für die Provinzialaussüsse 13 Mitglieder und für den preußischen Staat 7 oder 9 Minister ausreichen. Wenn man dagegen nur die Zahl der unbesoldeten beschränkt, also das unbesoldete Element im Magistratscollegium abschwächt, so erzielt man das Gegenheil von dem, was man will: der Dualismus zwischen Magistrat und Stadtverordneten wird schärfer!

Würde die Zahl der Magistrats-Personen beschränkt, so würde ich gar kein Bedenken haben, überhaupt die unbesoldeten Magistrats-Personen wähbar für die Stadtverordneten zu machen. So gut ein Mitglied des Provinzialaussusses auch Mitglied des Provinziallandtages sein kann, so gut ein Minister Mitglied des Abgeordnetenhauses sein kann, muß auch, wenn man den Magistrat als Executivcollegium hinstellt, ein Stadtverordnete nicht aufnehmen, Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zu sein, weil er in den Magistrat gewählt wird. Wenn eine solche Homogenität in den städtischen Körperschaften hergestellt wird — und ich halte das für eine Lebensfrage — so ist die Frage der gemeinschaftlichen Sitzungen eine untergeordnete, die sich von selbst löst. Es ist davon gesprochen worden, daß es wenigstens in Streitfällen nützlich sein würde, beide Körper in Sitzungen zu vereinigen. In Berlin wohnt schon jetzt der Magistrat in corpore allen Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung bei. Als der gegenwärtige Oberbürgermeister sein Amt antrat und diese Neuerung einführte, war die Stadtverordneten-Versammlung Ansatz darüber etwas stutzig, hat sich aber bald darin gefunden. Man braucht nur diese Praxis gleichzeitig zu machen, um den Magistrat zu verpflichten, in allen Sitzungen der Stadtverordneten in corpore zu erscheinen. In der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung hatte sich die Praxis aufrecht erhalten, die Magistrats-Mitglieder von den Commissions-Sitzungen auszuschließen. Ich habe mir Mühe gegeben, eine Praxis in der Richtung einzuführen, wie wir sie hier haben, wo die Regierungs-Commissionen an den Commissions-Sitzungen Theil nehmen. Es hat nicht an Stadtverordneten gefehlt, die in dieser Praxis den Untergang der Communalfreiheit erblickten — und heute möchten nur Wenige zur alten Praxis zurückkehren. Die neue Praxis wird sogar Seitens des Magistrats den gemischten Deputationen vorgezogen, die berufen sind, Streitfälle zum Austrag zu bringen. Es kommt in der That nicht so sehr darauf an, wie man die Streitfälle schlichtet, sondern wie man sie von vornherein vermeidet. (Sehr richtig!)

Der Magistrat läßt sich daher in Commissions-Sitzungen lieber durch Commissionen vertreten, da dies besser zu einer Einigung führt, als wenn er das ungewöhnliche Verfahren einer gemischten Deputation in einzelnen Fällen einleitet. Was nun die innere Organisation der Städte betrifft, so sind wir zu der großen Anzahl von Magistratsmitgliedern in den größeren Städten dadurch gekommen, daß in unserer Städteordnung über höhere städtische Beamte jede Bestimmung fehlt, und die Stadtverordneten-Versammlung, um bei der Wahl eines höheren städtischen Beamten mitwirken zu können, denselben zugleich zum Magistratsmitglied machen mußte. Wir müssen hier ein anderes System finden und müssen Magistrat und Stadtverordnete gemeinschaftlich diese höheren Beamten wählen lassen. Es kommt ferner darauf an, das Competenzverhältniß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung klarer zu stellen; denn unsere Stadtverordnetenversammlung verliert unter der Überzahl kleinerer Geschäfte immer mehr und mehr die höheren Leitenden Geschäftspunkte aus den Augen. Eine Stadtverordnetenversammlung sollte in den großen Städten nur Grundläufe feststellen und die Anwendung derselben auf einzelne Fälle der Verwaltung überlassen. Wenn aber bisher wirklich durch Communalbeschuß solche Grundläufe festgestellt wurden, so bezeichnete der Magistrat dies als einen Eingriff in sein besonderes Recht, da Institutionen für die Verwaltung nur von ihm allein erlassen werden könnten. Eine Einigung darüber kam nicht zu Stande und die Stadtverordneten mußten nach wie vor selbst von Fall zu Fall entscheiden. Eine Stadtverordnetenversammlung kann auch bei einer verlässlichen, ihrem Sinne entsprechenden Verwaltung auf die Erledigung vieler Fälle verzichten. Ich wollte vor einigen Jahren in Berlin durch Errichtung gemischter Verwaltungs-deputationen die Stadtverordneten entlasten, scheiterte aber an dem Widerstande des Magistrats, welcher das Recht einer solchen Verwaltung organisatorisch der Stadtverordnetenversammlung nicht zugestehen wollte. Dieselbe verzichtete nun nicht auf ihre Mitwirkung an den einzelnen Verwaltungssachen und bürdetete sich so etwa tausend Vorlagen jährlich auf.

Ich würde, obwohl der Entwurf schon in dieser Beziehung Verbesserungen vorstellt, für die beiden Collegien der größeren Städte ein Verhältniß, wie zwischen Provinziallandtag und Provinzialausschuß wünschen. Das Hauptbedürfnis richtet sich auf die Bezirksorgane, die mit den persönlichen Verhältnissen besser bekannt sind: in Berlin braucht man sogar Mittelinstanzen, weil man nicht etwa 200 Bezirksorgane unter die Centralverwaltung stellen kann. Ich bin zu der Überzeugung gelommen, daß die größeren Städte einer neuen Städteordnung nicht bedürfen, wenn man ihnen nur entgegen der alten die Bezeichnung einräumt, ihre Organisationsbedürfnisse zu bedienen. Im Vergleich mit dem vorjährigen Entwurf und in Hinsicht auf die Staatsaufsichtsrechte befinden wir uns am Anfang einer reactionären Strömung. Die Zugeständnisse des Landtages bei der Provinzialordnung haben die Regierung den Gesinnungen des Hauses nicht günstiger gestimmt, sondern ihr den Wunsch zu noch größeren retrograden Forderungen gegeben. Man hat auf den Versuch des Abg. Lasker hingewiesen, den Aufsichts-Behörden in der Kreisordnung den Beschlüssen der Kreisvertretung gegenüber angeblich verdeckter Kreisinteressen ein Veto einzuräumen, und daß dieses System auf die Städteordnung übertragen. Ich verlere über diesen Punkt nicht zu nennenden Reaktionenversuch kein Wort mehr, zumal die Commission bereits einstimmig solches Anstalten zurückgewiesen hat. Bereits der College Miquel hat darauf aufmerksam gemacht, daß der den Landkreisen eröffnete Beschwerdemeg in Verwaltungsverfahren gegen Polizeiverfassungen und Executivstrafen für Stadtkreise verschlossen bleibt. Wir hatten geglaubt,

dass beruhe nur auf einem Verschenk, aber die betreffenden Paragraphen des vorjährigen Entwurfs sind einfach herausgetrichen worden. Nun ist aber in großen Städten, wo die Polizeiverwaltung so intensiv wirkt, daß Bedürfnis nach einer Rechtsinstanz viel lebendiger als in den Landgemeinden; denken Sie doch namentlich an die königlichen Polizeiverwaltungen!

Dann möchte ich noch besonders auf die ungünstige Stellung ausserhalb machen, die Berlin hat. Für die Communalausicht über Berlin giebt es keinen Provinzialrath, keinen Bezirksrath; die Stadt steht unter dem Minister des Innern. In dieser Beziehung betrachtet man sie als eine Provinz. Dann muß man ihr aber auch provinziale Selbstständigkeit in communaler Beziehung geben; aber man hätte sich wohl, die Verhältnisse von Magistrat und Stadtverordneten nach der Analogie von Provinzialausschuß und Provinzial-Landtag zu ordnen. Keiner Landgemeinde, keiner kleinen Stadt, keiner Provinz kann eine Polizeiverordnung octroyirt werden: nur Berlin! Der Minister des Innern ergänzt die verweigerte Zustimmung der Stadtverordneten. Zu welchen Consequenzen führt dies? Denken wir uns, die wunderbare Provinz sei so, wie projectirt, entstanden und es tritt der Antrag heran, für diese Provinz eine Polizeiverordnung zu machen, alsdann muß der Provinzialrath zustimmen. Gelebt der Provinzialrath der Provinz Berlin lehnt die Zustimmung ab, so ist der Minister des Innern befugt, wenn die Stadtverordneten auch nicht zustimmen, dieselbe Polizeiverordnung für die Stadt Berlin zu erlassen aber für Rixdorf nicht. (Heiterkeit!) Diese Rixdorfer haben wirkliche Selbstständigkeit, für sie kann ohne Zustimmung eines Vertretungskörpers eine Polizeiverordnung nicht octroyirt werden. (Hört! hört!) Hier ist also die Stadt Berlin in Bezug auf die Selbstverwaltung ungünstiger gestellt, als ein kleiner Nachbarort. Ich muß anerkennen, daß der Entwurf in seinen Einzelheiten überaus klar, durchsichtig und práctisch gearbeitet ist. Man findet in demselben in Vergleich mit dem vorjährigen Entwurf nur nach zwei Richtungen Verbesserungen, einmal diejenigen, die in politischen Momenten ihre Ursache haben und dann gewisse Verballhornisierungen, die ich mir nur erklären kann aus den Einrichtungen bureaucratischer Oberbürgermeister. Es scheinen dies die Früchte aus einer begutachteten Oberbürgermeister-Conferenz zu sein. Aber es wird leicht sein, da die Grund-Arbeit so gut ist, mit wenigen Mehlischlägen die Veranthalungen nach den einen und anderen Seite zu entfernen und dadurch ein gutes Werk wieder zum Vorschein bringen.

Ich bedaure lediglich, daß uns der Entwurf der Städteordnung erst so spät zugeht. Es ist das um so auffallender, als die Vorarbeiten im vorigen Jahre bereits so weit vorgeschritten waren. Ich glaube gleichwohl, daß wir alle Kraft anwenden müssen, diese Städteordnung in dieser Session zu Stande zu bringen. Der Abg. Lasker hat mit Recht auf die wachsende Verstimmung der Städte hingewiesen über ihre Zurücksetzung in Bezug auf die Selbstverwaltung. Wir sehen, daß die Städte sich unter einander verbinden zur Wahrung ihrer Interessen, daß Städteverbände entstehen, daß an der Spitze dieser Agitation, die sonst so überaus ruhigen Bürgermeister und Oberbürgermeister treten. Diese Agitationen verlieren dadurch nicht ihre Bedeutung, daß bisher noch keine politische Partei sich derselben bemächtigt hat; es spricht das vielmehr für ihre Naturvorsichtigkeit, ihre innere Kraft, die sie aus der Sache selbst nehmend. Man würde es im Lande und bei den Wahlern dieser Seite des Hauses am allerwenigsten verstehen, wenn in dieser Legislaturperiode für das platt Land durch das Competenzgesetz die Selbstverwaltung zum gewissen Abschluß käme, ohne daß für die Städte auch nur in der untersten Instanz die Grundlage für die Selbstverwaltung gegeben würde. Das Competenzgesetz darf meines Erachtens nicht ohne die Städteordnung zu Stande kommen, und wir werden unserseits alles dazu thun, daß dieses geschieht. Vorläufig geben wir uns der Hoffnung hin, daß beide Gesetze zu Stande kommen und daß sie, wenn die Mehrheit des Hauses den vom Abgeordneten Miquel entwickelten Grundsätzen treu bleibt, in einem Sinne zu Stande kommen, der auch uns ihre Annahme ermöglichen wird. (Lebhafter Beifall links.)

Von den Abggs. Miquel, Haniel und Richter (Hagen) wird hierauf folgender Antrag eingebracht: Das Haus der Abgeordneten wolle beschlossen: 1) den Entwurf einer Städteordnung einer besondren Commission von 21 Mitgliedern zu überweisen, jedoch 2) die in diesem Entwurf, sowie in dem Entwurf einer Wegeordnung, dem Entwurf betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksbeiträgen &c., und dem Entwurf betreffend die Bildung und Verwaltung der Provinz Berlin enthaltenen Bestimmungen über die Competenz der Behörden — der Competenz-Commission zu überweisen.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich kann zunächst constatiren, daß auch die beiden Vorredner, welche sich gegen den Gesetz haben einschreiben lassen, im Ganzen ihre große Befriedigung über den Entwurf zu erkennen gegeben haben. Für mich sind die beiden Hauptpunkte, ob in der Vorlage das Richtige getroffen ist in Bezug auf die Stellung des Magistrats zu den Stadtverordneten, sodann ob in Bezug auf die Competenz der Aufsichtsinstanzen die Vorschläge der Regierung dem Gesetz und der Reform und Neuorganisation unserer Gesetzgebung entsprechen, wie wir sie in Bezug auf die Kreise und Provinzen bereits festgestellt haben. Wenn dies von den beiden Vorrednern, die gegen den Entwurf sprachen, bereitwillig zugestanden wurde, so muß das die Regierung in hohem Grade befriedigen; es liegt darin für uns die Garantie, daß wir den Gesetzentwurf nicht bloß durchberaten, sondern zu einem glücklichen Abschluß bringen werden. Der Vorredner sprach von Reactionsversuchen. Davon ist wirklich nicht die Rede. Wollte die Regierung Reactionsversuche machen, so seien Sie versichert, daß wir dieselben am allerwenigsten in solcher Weise, durch vereinzelte Paragraphen sporadisch hier und da zur Ausführung bringen würde. Es ist uns indeß nicht entfernt in den Sinn gekommen, von demjenigen Standpunkte abzuweichen, den wir bei dieser ganzen Gesetzgebung von vorbereitet eingetragen haben. Ein solcher Vorwurf ist weder hier noch bei dem Competenzgesetz irgendwie gerechtfertigt. Was die Recursinstanzen gegen politische Verfolgungen und gegen die Executivbehörden betrifft, so gebe ich dem Vorredner zu, daß hier eine Lücke in dem Entwurf ist. So wie diese Frage jetzt in dem Entwurf behandelt ist, würde alles beim Alten bleiben, und doch würde das bei der ganzen Lage dieser Gesetzgebung nicht gehen. Da diese Materie außerordentlich schwierig und teineswegs so zu erleben ist, daß man einfach sagt, es sollen die Bestimmungen, wie sie in der Kreisordnung stehen, in den Entwurf hinzugenommen werden, so ist über die Regelung dieses Punktes Meinungsverschiedenheit gewesen, die bis zum letzten Augenblick nicht auszugleichen war.

Ich habe die Vorlage des Gesetzes deshalb nicht hindern wollen, aber ich werde im Stande sein, im Laufe der Beratung dieses Entwurfs noch ein Amending von Seiten der Regierung einzubringen, welches diese Lücke ausfüllt. Auf den Antrag, die Vorlage auf die Provinz Rheinland, Westfalen, Nassau und Posen auszudehnen, bin ich gefaßt gewesen, aber ich habe es für correcter gehalten, zunächst den Entwurf mit dem beschränkten Geltungsbereiche dem Hause vorzulegen, sondern mich über die Simming und Wünsche zu vergewissern, welche die einzelnen Provinzen der Städteordnung gegenüber haben. Ich habe die Regierung in hohem Grade befriedigen; es liegt darin für uns die Garantie, daß wir den Gesetzentwurf nicht bloß durchberaten, sondern zu einem glücklichen Abschluß bringen werden. Der Vorredner sprach von Reactionsversuchen. Davon ist wirklich nicht die Rede. Wollte die Regierung Reactionsversuche machen, so seien Sie versichert, daß wir dieselben am allerwenigsten in solcher Weise, durch vereinzelte Paragraphen sporadisch hier und da zur Ausführung bringen würde. Es ist uns indeß nicht entfernt in den Sinn gekommen, von demjenigen Standpunkte abzuweichen, den wir bei dieser ganzen Gesetzgebung von vorbereitet eingetragen haben. Ein solcher Vorwurf ist weder hier noch bei dem Competenzgesetz irgendwie gerechtfertigt. Was die Recursinstanzen gegen politische Verfolgungen und gegen die Executivbehörden betrifft, so gebe ich dem Vorredner zu, daß hier eine Lücke in dem Entwurf ist. So wie diese Frage jetzt in dem Entwurf behandelt ist, würde alles beim Alten bleiben, und doch würde das bei der ganzen Lage dieser Gesetzgebung nicht gehen. Da diese Materie außerordentlich schwierig und teineswegs so zu erleben ist, daß man einfach sagt, es sollen die Bestimmungen, wie sie in der Kreisordnung stehen, in den Entwurf hinzugenommen werden, so ist über die Regelung dieses Punktes Meinungsverschiedenheit gewesen, die bis zum letzten Augenblick nicht auszugleichen war.

Ich habe die Vorlage des Gesetzes deshalb nicht hindern wollen, aber ich werde im Stande sein, im Laufe der Beratung dieses Entwurfs noch ein Amending von Seiten der Regierung einzubringen, welches diese Lücke ausfüllt. Auf den Antrag, die Vorlage auf die Provinz Rheinland, Westfalen, Nassau und Posen auszudehnen, bin ich gefaßt gewesen, aber ich habe es für correcter gehalten, zunächst den Entwurf mit dem beschränkten Geltungsbereiche dem Hause vorzulegen, sondern mich über die Simming und Wünsche zu vergewissern, welche die einzelnen Provinzen der Städteordnung gegenüber haben. Ich habe die Regierung in hohem Grade befriedigen; es liegt darin für uns die Garantie, daß wir den Gesetzentwurf nicht bloß durchberaten, sondern zu einem glücklichen Abschluß bringen werden. Der Vorredner sprach von Reactionsversuchen. Davon ist wirklich nicht die Rede. Wollte die Regierung Reactionsversuche machen, so seien Sie versichert, daß wir dieselben am allerwenigsten in solcher Weise, durch vereinzelte Paragraphen sporadisch hier und da zur Ausführung bringen würde. Es ist uns indeß nicht entfernt in den Sinn gekommen, von demjenigen Standpunkte abzuweichen, den wir bei dieser ganzen Gesetzgebung von vorbereitet eingetragen haben. Ein solcher Vorwurf ist weder hier noch bei dem Competenzgesetz irgendwie gerechtfertigt. Was die Recursinstanzen gegen politische Verfolgungen und gegen die Executivbehörden betrifft, so gebe ich dem Vorredner zu, daß hier eine Lücke in dem Entwurf ist. So wie diese Frage jetzt in dem Entwurf behandelt ist, würde alles beim Alten bleiben, und doch würde das bei der ganzen Lage dieser Gesetzgebung nicht gehen. Da diese Materie außerordentlich schwierig und teineswegs so zu erleben ist, daß man einfach sagt, es sollen die Bestimmungen, wie sie in der Kreisordnung stehen, in den Entwurf hinzugenommen werden, so ist über die Regelung dieses Punktes Meinungsverschiedenheit gewesen, die bis zum letzten Augenblick nicht auszugleichen war.

Es gibt keine Versammlung, und mögen Sie sie zusammensehen, wie Sie wollen, die nicht glaubte, vor der Basis des Gesetzes aus so weit zu geben, als sie irgend die Kraft in sich fühlt; und wenn wir hier diese Gelegenheit benutzen und bemühen müssen, die Grenzen, inneren wir sie finden können, zur Befriedigung aller darf und bestimmte festzulegen, dann wird es sich nicht mehr darum handeln in dem Streit zwischen Stadtverordneten-Verhältnissen und Magistrat Stellung zu nehmen, sondern wir werden dazu gelangen, den Frieden herbeizuführen, den beide Körperschaften gleichermaßen wünschen. Wir müssen aber auch vorsichtig sein, weil der Abg. Miquel Recht hat, wenn er sagt: indem wir die Städteordnung berathen, berathen wir in Wahrheit die Städteordnung für die ganze preußische Monarchie. Denn das ist ja unzweckhaft, daß jetzt, wo alle Grundsätze für eine Städteordnung erwogen und diskutirt werden, man die übrigen Provinzen nicht aus den Augen seien kann, und das, was Sie jetzt hier beschließen, in längerer oder kürzerer Frist maßgebend für alle Provinzen sein wird. Aus diesen Gründen wollen wir zwar nicht ängstlich, aber vorsichtig sein. Den eingebrochenen Antrag kann auch ich nur für durchaus zweckmäßig erklären, um bei der Beratung

dieser verschiedenen Gesetzesvölker für die Kompetenzbestimmungen überall Einflang und Concordanz zu gewinnen (Beifall)

Abg. Freiherr v. Maniessel erklärt sich im Großen und Ganzen mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Den einzigen Mangel findet er darin, daß für die Stadt und Provinz Berlin nicht eine besondere Städteordnung gegeben sei. Die Verhältnisse der Stadt Berlin sind, sowohl was den Umfang wie den Inhalt der Geschäfte betrifft, so abweichend von denen aller anderen Städte der Monarchie, daß sie in den Rahmen dieses Entwurfs durchaus nicht passen.

Abg. Haken: Bei der Beurtheilung der Vorlage ist es notwendig, den communal-wirthschaftlichen von dem politischen, die Frage der Selbstverwaltung betreffenden Theil zu trennen. In ersterer Beziehung erkenne ich an, daß die Vorlage in fast allen Punkten eine Verbesserung unserer bisherigen Bestimmungen entält. Insbesondere bin ich mit den über das Verhältniß des Magistrats zu der Stadtverordnetenversammlung getroffenen Bestimmungen, so wie mit der Beibehaltung des Dreiklassenwahlsystems durchaus einverstanden. Bei politischen Wahlen mag man das gleiche, directe Wahlrecht gelten lassen, in der Commune, wo es sich vorzugsweise um vermögensrechtliche Verhältnisse handelt, würde dasselbe eine offenkundige Ungerechtigkeit sein. Was die Steuerfrage betrifft, so ist uns bereits wiederholt der Erlass eines Steuergesetzes verübt worden; das letztere ist ein dringendes Bedürfnis und ich wünsche, daß uns von dem Regierungstheile eine Erklärung darüber gegeben würde, daß diesem Bedürfnis in nächster Zeit endlich entsprochen werde. Bei dieser Gelegenheit wird endlich das Privilegium des Staates, welches derselbe hinsichtlich der Communalsteuern für seine Beamten in Anspruch nimmt, befeistigt werden können. Hinsichtlich des politischen Theils der Vorlage ist entschieden ein erheblicher Rücktritt in Bezug auf die Freiheit der Selbstverwaltung zu constatiren. Ich rechne hierher namentlich die Stellung des Landrats und die Bestimmung, wonach alle Bevölkerung der Stadtgemeinde gefährdet.

Eine analoge Bestimmung in dem Competenz-Gesetz ist von der Commission einstimmig gestrichen worden; ich hoffe, daß auch hier ein gleicher Beschuß gesetzt werden wird. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung scheint es mir bedeutslich, die Vorlage außer einer besonderen Commission noch der Competenzcommission zu überweisen. Es wird dadurch notwendig Wirkung entstehen; wenn auch nur die Competenzfragen von der letztgenannten Commission zu prüfen sind, so weiß man doch gar nicht, welche Fragen als Competenzfragen zu betrachten und wie etwaige Zweifel darüber zu entscheiden sind. Ich beantrage deshalb, die Vorlage ausschließlich an die Competenzcommission zu weisen, dieselbe für diesen Zweck um 7 Mitglieder zu verstärken.

Die Beratung wird hiermit geschlossen.

Zur Geschäftsordnung bemerkt Abg. Wisselind, daß es notwendig sei, Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise die verschiedenen Commissionen sich untereinander zu verständigen haben. Abg. Lasker tritt dieser Forderung entgegen, da dieselbe nur geeignet sei, die Schwierigkeiten zu häufen, statt sie zu beseitigen. Sollten sich Inconvenienzen aus dem Verhältniß der beiden Commissionen ergeben, so habe das Haus jeden Augenblick die Möglichkeit, die Sache wieder selbst in die Hand zu nehmen.

Nach Ablehnung des Antrages holen wird hierauf der Antrag der Abg. Miquel, Haniel und Richter mit großer Majorität angenommen.

Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. (Dritte Lesung des Staats-Schlusses 4% Uhr.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolffs Teleg.-Bureau.)

Paris, 19. März, Abends. Boulevarbrete 104, 90, fest, Türken 18, 40, mait, Banque Ottomane 435. Egyptier 319. — Rubiq.

Berlin, 19. März, Nachmittags 1 Uhr. [Private Verkehr.] Creditacten 291, 50 à 293, 00, Franzosen 494, 50 à 495, 50, Lombarden 181, 50 à 181, 00 à 182, 00, 1860er Loose 111, 06, Silberrente —, Papierrente —, Italiener 70, 70 à 70, 65, 5pct. Türkler 17, 60 à 17, 50, Rumäniens 24, 00, Köln-Mindener Bahn 101, 75 à 101, 90, Bergisch-Märkische 81, 75, Rheinische 116, 25, Galizier 85, 00, Laurahütte 58, 30 à 50, 60 à 58, 50, Darmstädter Bank 109, 50, Disconto-Commandit 126, 75 à 127, 00, Reichsbank 158, 75. Geringes Geschäft. Anfangs schwach, Schluss fester. Türkler ziemlich lebhaft, höher.

Frankfurt a. M., 18. März, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 205, 15, Pariser Wechsel 81, 35, Wiener Wechsel 175, 95, Böhmisches Westbahn 159%, Elisabethbahn 139%, Galizier 169%, Franzosen* 246%, Lombarden* 90%, Nordwestbahn 120, Silberrente 62%, Papierrente 59%, Russ. Bodencredit 86%, Russen 1872 99%, Russ. Anleihe 82 —, Amerikaner der 1885 101%, 1860er Loose 110%, 1864er Loose 285, 00, Creditact. 145%, Ost. Nationalb. 788, 00, Darmstädter B. 109%, Brüsseler B. —, Berliner Bankverein 75%, Frankf. Bankverein —, dico. Wechslerbank 78%, Deutsch-Österreichische Bank 91, Meininger Bank 78%, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 158%, Continental 100%, Ludwigsbahn 100%, Oberhessen 73%, Ungarische Staatslosse 161, 20, do. Schw. alte 92%, do. neue 91%, Central-Pacific 92, Türkler —, Ost. Ost.-Ob. II. 64%, Deutsche Vereinsbank —, Paribubisher Actionen —. Sehr still, eher matt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 145%, Franzosen 246%, Lombarden 90%, Galizier —, 1860er Loose —, Österreichisch-deutsche Bank —. * Per medio res ipsa per ultima.

Hamburg, 18. März, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St. Pr. A. 115%, Silberrente 62% Credit-Actien 145%, Nordwestbahn —, 1860er Loose 111%, Franz. 61%, Lombarden 225, Ital. Rente 70%, Vereinsbank 118, Laurahütte 57%, Commerzbank 88%, do. II. Emision —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsch 130, Anglo-deutsche 55%, Internationale Bank 86%, Amerikaner der 1885 95%, Köln-Mindener St. A. 101%, Rheinische Eisenbahn do. 116%, Bergisch-Märkische do. 81%, Disconto 3 p.c. — Fest.

Hamburg, 18. März, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine still. Roggen loco fest, auf Termine rubig. Weizen pr. März 204 Br., 203 Br., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 207 Br., 206 Br., Roggen pr. März 146 Br., 145 Br., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 149 Br., 148 Br. — Hafer fest — Gerste fest — Roggen still, loco 62, pr. Mai 59%, pr. Oktbr. pr. 200 Pfd. 62. — Spiritus rubig, pr. März 34%, pr. April 34%, pr. Juni-Juli 25%, pr. Juli-Aug. pr. 100 Liter 100% 36%. Kaffee besser, Umsatz 3000 Sac. Petroleum fest, Standard white loco 12, 20 Br., 12, 10 Br., pr. März 12, 00 Br., pr. August-December 12, 40 Br. — Weitere: Schnee.

Hamburg, 19. März, Nachmittags. [Private Verkehr.] Silberrente 62%, Lombarden 223%, Creditactien 146, Franzosen 617, Anglo-Deutsche 55, Rheinische Bahn 116%, Bergisch-Märk. 82, Köln-Mindener 102, Laurahütte 57%, Hamburg-Amerikanische Padefabrik - Actionen-Gesellschaft —. 1860er Loose 111%. Fest bei geringen Umsätzen.

Wien, 19. März. [Private Verkehr.] (Schluß.) Dosterr. Credit-Actien 165, 40, Franzosen 280, 50, Galizier 192, 50, Anglo-Austrian 73, 90, Unionbank 66, 00, Lombarden 103, 75, Silberrente —, Napoleons'dor 9, 26. Matt. Lombarden schwach.

Liverpool, 18. März, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaschlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 7000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 18. März, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Steig.

Antiliste teilweise ½ d. höher.

Middl. Orleans 6%, middl. americanische 6%, fair Dholera 4%, middl.

fair Dholera 4%, good middl. Dholera 3%, middl. Dholera 3%, fair

Bengal 4, good fair Brocas 4%, new fair Domra 4%, good fair Domra

4%, fair Madras 4%, fair Bernam 7, fair Smirna 5%, fair

Ggyptian 6%-

Antwerpen, 18. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreide-markt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend. Roggen unverändert, französischer 19. Hafer rubig, schwedischer 21%. Gerste behauptet.

Antwerpen, 18. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Rafineries. Type weich, loco 31 bez., 31½ Br., pr. März 30% bez., 31 Br., pr. April 30½ bez., 31 Br., pr. September 31½ Br., pr. September-December 32 Br. Fest.

Bremen, 18. März, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco und pr. März 12, 20 bez., 12, 25 Br., pr. April-Mai 12, 15 bez., 12, 25 Br., pr. September-October 12, 60. Fest.

Konstantinopel, 19. März. Der Banque imperiale ottomane erhielt die offizielle Mitteilung, daß zur Auszahlung des April-Coupons die Zoll-Einnahmen referirt wurden.

Frankfurt a. M., 19. März. [Der Private Verkehr] in der Effecten-Societät bleibt von heute ab bis Mitte October d. J. geschlossen.

Triest, 18. März. Der Lloyd-dampfer "Achille" ist mit der ostindischen Überlandpost gestern Abend 11 Uhr aus Alessandrien hier eingetroffen.

Breslau, 20. März, 9½ Uhr Vorn. Die Stimmung am heutigen Markt war im Allgemeinen sehr fest, bei mäßigen Zufuhren, Preise gut behauptet.

Weizen zu notierten Preisen gut verkauflich, pr. 100 Kilogr. schlesischer weicher 15,90 bis 18,10—19,80 Mark, gelber 15,50—17,00—18,80 Mark kleinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. 13,80 bis 14,50 bis 16,40 Mark, kleinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark weiß 16,00—17,00 Mark.

Hafer, nur seine Qualitäten preishaltend, per 100 Kilogr. 15,40—16,60 bis 18,00 Mark, meist über Notiz.

Mais gut verkauflich, per 100 Kilogr. 11,00 bis 12,00 Mark.

Srbsen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Schweine gut behauptet, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Luzinen, nur seine trockene Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,60—11,30 Mark blaue 9,50—11,40 Mark.

Widen stärker angeboten, per 100 Kilogr. 18,00—19,00—21,00 Mark.

Delfasaten ohne Frage.

Pro 100 Kilogramm Netto in Mark und Pf.			
Schlag-Leinfaat	27	25	22 25
Wintergras	28	50	25 50
Winteräben	27	50	24 50
Sommerräben	29	—	27 —
Leindotter	26	25	24 —
Rapsflocken mehr beachtet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark.			
Kleesamen schwach zugeschürt, roher lebhaft gefragt, pr. 50 Kilogr. 56—62—64—69 Mark, weiter ohne Zufuhr, pr. 50 Kilogr. 80—85—90—94 Mark hochreiner über Notiz.			
Lyonothree höher, pr. 50 Kilogr. 32—33—38 Mark.			
Wehl in fester Haltung, pr. 100 Kgr. Weizen sein alt 29,50 bis 30,50 Mark, neu 26,75—27,50 Mark, Roggen sein 26—27 Mark, Haushafer 25,00—26,00 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.			

Nürnberg, 16. März. [Hopfenbericht.] Gestern gingen nur 150 Ballen ab, welche meistens aus besseren Qualitäten bestanden und zu 60, 70 Mark gehandelt wurden. Siegelbieren, wovon Saar Bezirk und Spalter Landware Ernährung verdienen, sind in kleinen Packungen und einzelnen Ballen zu 85, 90, 100—110 M. abgegangen. Der Preisstand ist in gesuchten, selten vorhandenen Sorten sehr fest; Brima-Marktware und gute Gebirgsbieren haben seit einigen Wochen eine Wertsteigerung von 4—6 M. erhalten, weil sie jetzt auch in den Produktionsbezirken ziemlich geräumt sind. Die Zufuhr des heutigen Marktes bestand aus 70 Ballen. Das Geschäft war durch Anwesenheit mehrerer auswärtiger Käufer ziemlich rege, die Stimmung fest und betrug der Umsatz 300 Ballen, welche zu folgenden Notrissen gehandelt wurden: Beste Marktware 50 bis 54 M., secunda 40 bis 45 M., tercia 30 bis 38 M., Hallertauer prima 78—82 M., secunda 60—65 M., Würzburger prima 78—82 M., Wolnzach-Auer Siegel 85 bis 90 M., Bosener 56—65 M., Gebirgsbieren 55—65 M., Altmühlgründer 43 bis 50 M., Elsässer 52—65 M., Oberösterreich 47—57 M.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 19. 20.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	März 6 U.
Luftdruck bei 0°	327,02	327,76	329,41
Luftwärme	+ 0°8	— 0°9	— 1°4
Dunstdruck	1°,66	1°,75	1°,61
Dunstättigung	77 vct.	95 vct.	92 vct.
Wind	NO. 2	W. 2	SW. 2
Wetter	bedeutet, Schne.	bedeutet, Schne.	wolzig.

Breslau, 20. März. [Wasserstand.] D. P. 5 M. 40 Cm. U. P. 1 M. 88 Cm.

Gegen Husten und Heiserkeit

empfehlen als vorzüglichstes Hausmittel die echten Pariser Brust-Bonbons (caramelles de poitrine) ¼ Pfd. 25 Pfg. [4528]

Dieselben wirken ebenso überwundend rob gegeßen als in heißer Milch aufgelöst getrunken. Erster Kölner Bazar, chocolat Paris 1761, Schweidnitzerstraße 8, im alten Markalle.

Stadt-Theater.

Montag, den 20. März. 35. und 56. Vorstellung im Bors.-Abonnement. „Die Verschwörung der Frauen“ oder: „Die Preußen in Breslau.“ Historisches Lustspiel in 5 Acten von Arthur Müller.

Lobe-Theater.

Montag. 8. 2. M.: „Ferréol.“

Hôtel de Silesie.

Heute Montag, den 20. März,

Abends 7½ Uhr:

Dritte und letzte

Soirée

von Ernst Schulz [4645] im Gebiete der Mimik und Phystognomik.

Unter anderen beliebten und interessanten Picen:

Studies à la Darwin u. Vogt und Vorablung bekannter Persönlichkeit.

Karten, numeriert, à 1 M. (für Schüler 50 Pf., nicht num. à 1 M. (für Schüler 50 Pf.), vorher in der Hof-Musikalienhandlung von J. G. Hainauer (Schweidnitzerstr. Nr. 52) und Abends an der Kasse.

Paul Scholtz's Etablisse-

ment.

Heute Montag: [4644]

Vorlese

Aufreten der Equilibristin

Madame Collins

und der englischen Glodenpieler

Familie Lawrence.

Donstag: Letztes Aufreten der ge-

nannten Künstler.

Mittwoch: Erstes Aufreten der

der k. k. Original-Japanischen

Künstler-Gesellschaft

Jean Dehli.

Es finden nur 8 Vorstellungen statt.

Breslauer Actien-

Bier-Brauerei,

Nicolaistraße Nr. 27.

Heute:

Großes Frei-Concert

von der Capelle

des Leib-Kürassier-Regiments.

Anfang 7½ Uhr. [4270]

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Einrichtung